



Start-up Transfer.NRW

Gesucht: Innovative Gründungskonzepte
Wissenschaft und Forschung







Gesucht: Innovative Gründungskonzepte aus Hochschulen und Forschungs- einrichtungen in NRW

Ein lebendiges Gründungsgeschehen ist für das Land Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Der Wissens- und Technologietransfer aus Hochschulen heraus hebt das akademische Innovationspotenzial und trägt so zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Erneuerungsfähigkeit des Landes bei.

Durch die Förderung von Hochschulausgründungen und Start-ups wird die – neben Forschung und Lehre – dritte Säule „Wissens- und Technologietransfer“ gestärkt und der Praxisbezug der Hochschulen weiterentwickelt. Davon profitieren sowohl Wirtschaft als auch Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen. An den Hochschulen wird der Unternehmergeist von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gefördert. In der Wirtschaft setzt der Zufluss von neuen Ideen, aktuellen Forschungsergebnissen und wissenschaftlich fundiertem Know-how Innovationspotenzial frei.

Mit dem neuen Programm „Start-up Transfer.NRW“ wollen wir junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützen, ihren ersten Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit zu gehen.

Gegenüber dem Vorgängerprogramm „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“ werden erstmals auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen adressiert. Ergänzend besteht nun die Möglichkeit, Techniker und Personen, die über einschlägige Branchenerfahrung verfügen, in das Gründungsteam zu integrieren – auch wenn diese keinen Hochschulabschluss haben. Zudem kann für besonders entwicklungsintensive Vorhaben eine Verlängerung auf 24 Monate gewährt werden.

Ich lade alle Interessierten aus den nordrhein-westfälischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen dazu ein, sich mit ihren innovativen Gründungskonzepten am Programm Start-up Transfer.NRW zu beteiligen. Ich bin gespannt auf Ihre Ideen und wünsche Ihnen schon jetzt viel Erfolg bei der Umsetzung.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW



Bekanntmachung des OP EFRE NRW 2014–2020 Förderprogramms Start-up Transfer des Landes Nordrhein-Westfalen

des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zusammenfassung

Mit dem Förderprogramm „Start-up Transfer.NRW“ soll es gründungswilligen Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Hochschulteams sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, auch aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen, ermöglicht werden, ihre innovativen Ideen mit hohem Anwendungspotenzial hin zur Marktreife weiterzuentwickeln. Gleichzeitig haben sie die Gelegenheit, ihren Business-Plan weiterzuführen und zu verfeinern, um anschließend eine Unternehmensgründung durchzuführen. Begleitet werden sollen sie hierbei von individuellen Coachingmaßnahmen.

Diese Fördermaßnahme trägt insgesamt dazu bei, die risikoreiche Vorgründungs-Phase von jungen innovativen, wissensbasierten Hochschulausgründungen zu unterstützen.

1. Vorbemerkung

Wissensbasierte, innovative Unternehmen schaffen zukunftsfähige Arbeits- und Ausbildungsplätze, tragen durch den Know-how-Transfer aus der Forschung in die Praxis zum Strukturwandel bei und verbessern damit nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit von Nordrhein-Westfalen. Durch die wirtschaftliche Nutzung neuer Ideen, innovativer Verfahren, Dienstleistungen und Technologien können Start-ups aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen Beiträge dazu leisten, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit zu meistern und die Lebensqualität der Menschen in unserem Land zu sichern.

Das Potenzial für Unternehmensneugründungen ist in Nordrhein-Westfalen nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund unterstützt die Landesregierung die Gründung neuer Unternehmen aus den Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Das Programm Start-up Transfer.NRW fördert gründungswillige Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Gründungsteams bei der Vorbereitung einer Unternehmensgründung vom Businessplan über Entwicklungsarbeiten bis zur Gründung eines Start-ups. Es zielt darauf ab, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zum Nutzen für Nordrhein-Westfalen marktorientiert weiterzuentwickeln und nach der Gründung über den Markt der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Das Programm Start-up Transfer.NRW wird mit Landes- und EFRE-Mitteln finanziert. Dieses Programm fördert gründungswillige Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Phase bis zur Gründung eines Start-ups.



2. Zielsetzung des Förderprogramms

Ziel des Programms ist es, Gründerinnen und Gründer auf ihrem mit hoher Unsicherheit und Ungewissheit behafteten Weg von Erkenntnissen und Know-how aus der Wissenschaft über die am Markt orientierte Forschung und Entwicklung bis hin zur Gründung eines Unternehmens zu unterstützen. Somit bildet das Programm Start-up Transfer.NRW eine Brücke über das oft zitierte „Valley of Death“ auf dem Weg vom Labor zum Markt.

Mit diesem Förderansatz soll das Gründungspotenzial an NRW-Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Breite mobilisiert werden. Basis des Programms ist ein umfassendes Innovationsverständnis. Der Fokus liegt auf „wissensintensiven Gründungen“ – das umfasst „innovative Dienstleistungen“, aber auch „technologieorientierte Gründungsvorhaben“. Die zu fördernden Vorhaben sollen dabei durch tragfähige Geschäftsmodelle überzeugen.

Das Förderprogramm zielt darauf ab, durch die Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsressourcen die Entwicklung von Dienstleistungen, Verfahren oder Produkten hin zur Marktreife voranzutreiben und den als Fördervoraussetzung vorgelegten Businessplan für die nachfolgende Gründungs- und Wachstumsphase weiterzuentwickeln. Ein wichtiges Element ist dabei die Unterstützung der Gründerinnen und Gründer durch branchenerfahrene Coaches, die beim Aufbau von Business-Know-how und beim Marktzugang unterstützen.

3. Rechtsgrundlage

Die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE-RRL) gehen diesen Förderrahmenbedingungen vor, soweit sie den Regelungen dieser Rahmenbedingungen widersprechen oder sie ergänzen. Die Förderungen sollen durch Zuwendungen mit Mitteln des Operationellen Programms „OP EFRE NRW“ für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (2014–2020) und durch Fördermittel des Landes NRW nach Maßgabe dieser Förderrahmenbedingungen und i. d. R. nach Vorgaben des Landes für Zuwendungen aufgrund der §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, den EU-Vorschriften VO (EU) 1303/2013¹ und VO (EU) 1301/2013² sowie den dazugehörigen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), den Regeln für die Vergabe von Aufträgen und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften erfolgen (bzw. gemäß der jeweils aktuellen Richtlinien)³.

¹ESI-Verordnung

²EFRE-Verordnung

³Die entsprechenden Bestimmungen sind unter www.ptj.de/start-up-transfer bzw. www.efre.nrw.de nachzulesen.



4. Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung sollen Gründungswillige aus nordrhein-westfälischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Sitz in NRW unterstützt werden, um Forschungsergebnisse/Know-how mit großem Marktpotenzial und ein überzeugendes Geschäftskonzept weiterzuentwickeln und in die Gründung eines eigenen Unternehmens umzusetzen. Durch das Programm werden Vorhaben gefördert, die auf technologischen, betriebswirtschaftlichen oder sozialen Innovationen beruhen.

Gründungswillige Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erhalten durch die Förderung die Möglichkeit, ihre auf F&E-Ergebnissen oder Forschungs-Know-how basierenden Geschäftskonzepte unter Nutzung der Forschungsinfrastruktur

- weiterzuentwickeln (Entwicklung von Dienstleistungen, Verfahren oder Produkten hin zur Marktreife),
- zu erproben (Proof of Concept, Prototyping, Validierung der Gründungsidee) und
- die Gründung vorzubereiten (Weiterentwicklung des Businessplans und des Unternehmenskonzeptes).

5. Teilnahme

5.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Hochschulen in staatlicher Trägerschaft,
- staatlich anerkannte Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz im Land Nordrhein- Westfalen.

Gefördert werden können Gründungsvorhaben von Hochschulabsolventinnen und -absolventen, deren Abschluss in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegt, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Anträge werden durch die Hochschulen oder Forschungseinrichtungen gestellt.

5.2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden die ANBest-EFRE⁴ des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Die beantragten Gründungs-/Entwicklungsarbeiten (Fördergegenstand) müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Markt- und Mitbewerberanalysen (im Rahmen einer Businessplan-Erstellung) noch nicht begonnen worden sein (Projektförderung). Das Vorhaben muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.
- Das eingereichte Vorhaben muss sich von anderen staatlich geförderten Projekten deutlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden. Doppelförderung muss ausgeschlossen sein.
- Zentrales Element der Gründungsinitiative ist das Coaching. Die Gründerinnen und Gründer verpflichteten sich, nach Erteilung des Zuwendungsbescheides einen branchen- und gründungserfahrenen Coach auszuwählen, der das Gründungsvorhaben begleitet und das Forscherteam u. a. bei der betriebswirtschaftlichen Entwicklung unterstützt, einen Coachingplan zu erstellen und einen Coachingvertrag abzuschließen. Dies bedingt, dass ein LOI (Letter of Intent) vom ausgewählten Coach, in dem die Inhalte und Meilensteine der Coachingaktivitäten definiert werden, mit dem Antrag vorzulegen ist. Das Gründungscoaching muss unmittelbar nach dem Projektstart begonnen werden.

⁴ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) (siehe auch www.ptj.de/start-up-transfer bzw. www.efre.nrw.de)



- Die Hochschule bzw. die Forschungseinrichtung stellt dem Gründungsteam Arbeitsplätze und Infrastruktur zur Durchführung des Projekts zur Verfügung und gewährleistet eine Betreuung durch eine/n Mentor/in (z. B. eine/n fachzuständigen Hochschullehrer/in oder Institutsleiter/in) und ggf. durch die lokale (Hochschul-) Gründungsinitiative.
- Die Mitglieder des Gründungsteams müssen über einen akademischen Abschluss verfügen, wobei bei Teams aus zwei oder mehr Mitgliedern eine Person mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz oder ein Techniker/in bzw. ein/e Laborassistent/in gefördert werden kann.
- Die für diesen Wettbewerb vorgesehenen Förderquoten setzen voraus, dass es sich um Projektförderungen für Vorhaben handelt, die nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zum Inhalt haben und keine Beihilfe im Sinne des Unionsrahmens für staatliche FuEul-Beihilfen darstellen.
- Die Gründung eines Start-ups und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Förderzeitraum sind zulässig und müssen unverzüglich der Bewilligungsbehörde angezeigt werden. Eine strikte Trennung zwischen Fördervorhaben und wirtschaftlicher Tätigkeit des gegründeten Start-ups ist jedoch notwendig. Alle Kosten, die von den Start-ups im Zusammenhang mit ihrem Gründungsakt (Notarkosten, Gesellschaftereinlagen etc.) bzw. mit dem laufenden Betrieb zu tragen sind, sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht förderfähig.
- Es ist zu gewährleisten, dass gewerblich tätigen Unternehmen (insbesondere dem zu gründenden bzw. gegründeten Start-up) keine unzulässigen mittelbaren staatlichen Beihilfen über den Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von günstigen Konditionen der Zusammenarbeit, gewährt werden⁵.

⁵Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), 2.1.1 ff. sowie Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO)

6. Zuwendungskonditionen

Für die oben genannten Zwecke können für 18 Monate Fördermittel beantragt werden für folgende bedarfsgerecht geplante Ausgaben:

- Personalpauschalen für direkt dem Projekt zugeordnetes zusätzliches Personal in den antragstellenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
- Eine Gemeinausgabenpauschale (15 % auf die Personalausgaben) für notwendige Gemeinausgaben⁶.
- Projektspezifische Sach- und Materialausgaben.
- Investitionen und Ausgaben für Fremdleistungen (insbesondere für das Gründungscoaching⁷).
- Ausgaben für aus dem Projekt resultierende Schutzrechte.
- Ausgaben, die im Zusammenhang der Weiterentwicklung des Businessplans und des Unternehmenskonzeptes stehen.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Anteilfinanzierung) zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten gewährt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben des Antragsstellers.

Beantragt werden kann durch die Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung pro Vorhaben eine Fördersumme in Höhe von bis zu 240.000 € (Förderquote: max. 90 %) ⁸. Bei besonders entwicklungsintensiven Vorhaben kann auf Antrag und positivem Votum des Auswahlgremiums der Durchführungszeitraum um 6 Monate auf maximal 24 Monate verlängert werden. Hierzu können weitere Fördermittel in Höhe von bis zu 80.000 € zur Verfügung gestellt werden ⁹. Der Antrag ist frühestens 9 Monate nach Beginn und spätestens 3 Monate vor Ende des Durchführungszeitraums zu beantragen.

Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln ist nachzuweisen. Je Gründungsidee (pro Team) kann nur ein Antrag eingereicht werden.

⁶ Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie)

⁷ Coachingkonditionen: Für das Coaching können Ausgaben in Höhe von maximal 10.000 Euro anerkannt werden. Im Förderzeitraum sollen 5 bis höchstens 10 Tagewerke vorgesehen werden. Der Tagessatz kann bis zu 1.000 € betragen einschließlich Reisekosten, Auslagen, Spesen, etc. Bei einem beantragten Fördersatz von 90 % stehen somit für das Coaching Fördermittel in Höhe von 9.000 € (10 Tagessätze á 900 €) zur Verfügung.

⁸ Finanzierungsbeispiel: Gesamtausgaben: 260.000 €, Eigenmittel der Hochschule: 26.000 € (10 %), Fördersumme Land/EFRE: 234.000 €.

⁹ Bei einer Verlängerung der Projektlaufzeit von weniger als 6 Monaten reduzieren sich die weiteren Fördermittel anteilig.



7. Auswahlkriterien (einschließlich Gewichtung der Auswahlkriterien, Scoring-Verfahren)

Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand von Kriterien bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und ermöglicht ein Ranking der eingereichten Projektvorschläge. Die Auswahlkriterien des Förderwettbewerbs orientieren sich an den Zielen des OP EFRE NRW 2014–2020 und an den wettbewerbsspezifischen Zielen. Bei einer Teilnahme am Wettbewerb ist zu den nachfolgenden Kriterien Stellung zu nehmen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte anhand quantitativer bzw. qualitativer Angaben unterlegt werden.

Bei der Begutachtung der Gründungsvorhaben stehen die Eignung der Gründerinnen bzw. Gründer, das innovatorische/unternehmerische Potenzial des Geschäftskonzepts und die Erfüllung der unter Abschnitt 5.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen im Mittelpunkt.

Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Bewertungskriterien:

7.1 Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien

Die maßnahmenspezifischen Auswahlkriterien fließen insgesamt mit 60 % in die Bewertung ein.

Zur Aufstellung des Businessplans soll die in den Bewerbungsunterlagen dafür vorgegebene Struktur obligatorisch verwendet werden. Zu jedem der dort genannten Gliederungspunkte – insbesondere zur Gründungsidee und zum Geschäftsmodell – sind aussagekräftige Angaben zu machen.

Wachstums- und Innovationspotential der Gründungsidee (Gewichtung 50 %):

- **Produktinnovation und Schutzrechtssituation (Gewichtung 12,5 %)**
Im Rahmen der Beschreibung der Innovation und ihrer Vorgeschichte soll eine nachvollziehbare Darstellung der Technologie-, Produkt-, bzw. Dienstleistungsinnovation gegeben werden, auf Alleinstellungsmerkmale sowie ggf. auf eine mögliche IP-Strategie eingegangen werden und mitgeteilt werden, ob die Gründerinnen und Gründer (Mit-)Erfinder oder Mitentwickler sind.
- **Entwicklungsvorhaben (Gewichtung 10 %)**
In der nachvollziehbaren Projektbeschreibung und der in Arbeitspaketen unterteilten und mit Meilensteinen versehenen Projektplanung sollen auch technische Entwicklungsrisiken, Zulassungsfragen und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden und darauf eingegangen werden, in wie weit eine Demonstration oder Anschlussfähigkeit erreicht wird.
- **Markt und Wettbewerb (Gewichtung 12,5 %)**
In die Bewertung zu dem Bewertungskriterium „Markt und Wettbewerb“ fließen ein: Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmale im Vergleich zum Wettbewerb, Darstellung des Marktes, Beschreibung etwaiger Eintrittsbarrieren, Berücksichtigung notwendiger Zertifizierungen und Normen.

- **Geschäftsmodell und wirtschaftliche Umsetzung (Gewichtung 15 %)**
Für die Bewertung des Geschäftsmodells und der wirtschaftlichen Umsetzung werden die Darstellung des Produkt- und Dienstleistungsangebotes, die Ausgestaltung des Verwertungskonzeptes und betriebswirtschaftliche Planungen herangezogen. Weitere Bewertungskriterien betreffen das Finanzierungskonzept, die wirtschaftliche Tragfähigkeit und in wie weit Pilotanwender, Vertriebspartnerschaften oder andere Verwertungs Kooperationen eingebunden sind bzw. werden sollen.

Anzahl der erwarteten Arbeitsplätze (Gewichtung 10 %)

Hier soll eine Prognose darüber erstellt werden, inwiefern das Gründungsvorhaben zur Erhöhung der Anzahl von Arbeitsplätzen beiträgt: zum einen der direkte Bezug aus dem zu gründenden Unternehmen heraus, aber auch der indirekte Bezug auf den möglichen Zuwachs von Arbeitsplätzen in der Wertschöpfungskette.

7.2 Wettbewerbsspezifische Auswahlkriterien

- **Potenzial des Gründungsteams (Gewichtung 20 %)**
 - Ausbildung, Qualifikation, Erfahrung und Hintergrund der Gründerinnen und Gründer und der Schlüsselpersonen des Gründerteams
 - Rollen- und Aufgabenverteilung im Gründungsteam während der Projektdurchführung und in dem zu gründenden Unternehmen
 - Betriebswirtschaftliche Kompetenzen
 - Branchenkenntnisse
 - Unterstützung durch Netzwerke
- **Qualität der Vorhabenbeschreibung (Gewichtung 10 %)**
 - Qualität des Coachingkonzeptes
 - Definition von Meilensteinen, Erfolgskriterien
 - Angemessenheit und Plausibilität der Arbeits-/Zeit-/Ausgabenplanung
 - „Letter of Intent“ von Entwicklungspartnern



7.3 Querschnittsziele

Mit EFRE-Mitteln geförderte Vorhaben werden auch daran gemessen, welchen Beitrag sie zu den sog. Querschnittszielen leisten. Hierzu zählen:

- **Nachhaltige Entwicklung unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (Gewichtung 5 %)**
Beitrag zu marktspezifischen Nachhaltigkeitsaspekten, Berücksichtigung von sozialen Aspekten, Unterstützung einer umweltgerechten Entwicklung
- **Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (Gewichtung 5 %)**
Beitrag der antragstellenden Hochschule zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

8. Förderempfehlungen durch ein Gutachtergremium

Die eingegangenen Projektanträge werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz und Bedeutung für das Land Nordrhein-Westfalen geprüft und bewertet. Auf Grundlage der Antragsunterlagen und ggf. der persönlichen Präsentation des Gründungsvorhabens durch das Gründungsteam schlägt ein unabhängiges Gutachtergremium eine Auswahl von förderungswürdigen Projekten für das Bewilligungsverfahren vor. Die Antragstellenden werden hierzu rechtzeitig eingeladen.

Zum Begutachtungsprozess können grundsätzlich nur Vorhaben zugelassen werden, für die von der antragstellenden Hochschule oder Forschungseinrichtung alle erforderlichen Nachweise eingereicht und die Voraussetzungen erfüllt wurden. Unterlagen, die nach der Abgabefrist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsstellenden werden im Nachgang zur Gutachtersitzung vom Projektträger Jülich (PtJ) über das Ergebnis des Auswahlprozesses informiert. Die Antragstellenden erklären sich im Falle einer positiven Gutachterempfehlung damit einverstanden, dass ihr Name und ihr Vorhaben, evtl. mit einer (abgestimmten) Kurzbeschreibung, im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung vorgestellt werden.



9. Informationen zum Antragsverfahren

Das Förderprogramm „Start-up Transfer.NRW“ sieht ein einstufiges Antragsverfahren vor. Anträge auf Förderung können beim Projektträger Jülich (PtJ), der als Organisator für das Antrags- und Begutachtungsverfahren des Förderprogramms fungiert, zu folgenden Terminen eingereicht werden:

- 30. April 2019
- 31. Oktober 2019
- 30. April 2020

Nach der Begutachtung durch das Gutachtergremium beginnt für die zur Förderung empfohlenen Vorhaben der Bewilligungsprozess.

Der Bewilligungszeitraum des mit EFRE- und Landesmitteln finanzierten Programms „Start-up Transfer.NRW“ endet spätestens am 31.12.2020.

Der Durchführungszeitraum des mit EFRE- und Landesmitteln finanzierten Programms „Start-up Transfer.NRW“ endet spätestens am 31.12.2022.

Projektanträge sind zu richten an:

Projektträger Jülich
Geschäftsbereich „Technologische und regionale Innovationen (TRI)“
Forschungszentrum Jülich
52425 Jülich
Stichwort: „Start-up Transfer.NRW“

Die persönliche Abgabe der Anträge ist unter folgender Adresse möglich:

Projektträger Jülich
Technologiezentrum Jülich (TZJ)
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Ihr Ansprechpartner ist:

Dr. Hendrik Vollrath
Tel.: 02461 61-3347
E-Mail: h.vollrath@fz-juelich.de

Es ist ein Antragssatz rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Die Antragsunterlagen können unter www.ptj.de/start-up-transfer abgerufen werden. Dort finden sich auch weitere Informationen zum Förderprogramm inkl. der gesetzlichen Rechtsgrundlagen sowie der Termine für Informationsveranstaltungen zur Antragstellung und diverse Formblätter für erforderliche Erklärungen.

Der Antrag mit den Originalunterschriften inklusive aller Anlagen soll mit drei weiteren Kopien einseitig auf DIN A4 gedruckt, ohne Trennblätter, ungeheftet, ungebunden aber gelocht beim Projektträger Jülich eingereicht werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, eine elektronische Kopie des Antrags mit allen Anlagen dem Projektträger Jülich als CD/DVD-ROM zur Verfügung zu stellen.

Es wird dringend empfohlen, zur Teilnahmeberatung mit dem Projektträger Jülich Kontakt aufzunehmen.

Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis muss u. a. nachfolgende Anlagen bzw. Erklärungen enthalten:

- Übersicht der Ausgaben und Einnahmen.
- Vorhabenbeschreibung gemäß vorgegebenem Formular einschließlich:
 - Erklärung der Hochschule, dem Gründer, der Gründerin bzw. dem Gründerteam im Förderzeitraum Arbeitsplätze und Infrastruktur zur Durchführung des Projekts zur Verfügung zu stellen, eine Betreuung durch eine/n Hochschul-Mentor/in zu gewährleisten und für das zu gründenden Start-Up eine geeignete, vertragliche, beihilfekompatible Regelung zur späteren wirtschaftlichen Nutzung der Erfindung/der Schutzrechte durch das Start-up zu finden.
 - Businessplan entsprechend vorgegebener Gliederung.
 - Beschreibung des Coaching-Konzepts sowie ein LOI eines erfahrenen Coaches, der bereit ist, das Gründungsprojekt in der Förderphase zu betreuen. Dessen Profil soll mit dem Antrag eingereicht werden.
- Verbindliche Erklärung des Antragsstellers zur Bereitstellung des Eigenanteils für die Finanzierung des Vorhabens und zur Beihilfefreiheit.
- Verbindliche Erklärung des Antragsstellers, dass das Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich der Hochschule durchgeführt wird, die Beihilferegeln beachtet werden und mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Eine Übersicht aller notwendigen Unterlagen ist der Ausfüllhilfe/Checkliste zu entnehmen. Alle Informationen zum Gründungsprogramm befinden sich auf der Internetseite des Projektträgers Jülich unter www.ptj.de/start-up-transfer.



10. Informationen zum Bewilligungsverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet als zwischengeschaltete Stelle auf Basis des Gutachtertutums und bewilligt das Vorhaben nach Mittelfreigabe durch die Ministerien bzw. lehnt nicht positiv beschiedene Vorhaben ab.

Nicht positiv beschiedene Vorhaben können sich ggf. in der nächsten Förderunde noch einmal bewerben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der o. a. Förderrichtlinien im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung nach der Vorlage von Belegen für tatsächlich getätigte Ausgaben. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben einverstanden (Art. 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 VO (EU) 1303/2013).

11. Erfolgs-Controlling des Förderprogramms bzw. des individuellen Vorhabens

11.1. Evaluierung des Förderprogramms

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist evtl. eine begleitende Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die geförderten Institutionen werden daher verpflichtet, auf Anforderung die für die Evaluierung notwendigen Daten den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

Weiterhin besteht eine Informationspflicht der Gründer und Gründerinnen auch nach Gründung des Unternehmens. Für eine mögliche Kontaktaufnahme sind die aktuellen Kontaktdaten des gegründeten Unternehmens der Bezirksregierung Düsseldorf und des Projektträgers Jülich mitzuteilen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und unterliegen der Vertraulichkeit.

11.2. Status-Quo Analyse des Vorhabens während der Projektlaufzeit

Nach ca. 12 Monaten sind unabhängig von den mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Berichtspflichten ein zusätzlicher Zwischenbericht vorzulegen und der aktuelle Stand der Gründungsvorbereitungen durch die Gründerin, den Gründer bzw. das Team zu präsentieren. Hierbei kann das beteiligte Gutachtergremium Auflagen oder ggf. auch einen Abbruch des Fördervorhabens empfehlen. Eine zweite Präsentation erfolgt ggf. zum Abschluss des Projektes.

11.3. Status-Quo Analyse des Vorhabens während der Projektlaufzeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers Jülich begleiten die Gründungsvorhaben, die durch Start-up Transfer.NRW gefördert werden. Im Verlauf des Projektes werden sowohl der Fortschritt des Entwicklungsvorhabens als auch der des Gründungskonzeptes in einem Projektgespräch bewertet. Grundlage hierfür sind der Businessplan und das Finanzierungskonzept. Diskutiert werden insbesondere die Aktivitäten, die der Gründungsvorbereitung dienen wie Marktrecherche, Kontakte zu Entwicklungspartnern und ggf. Stand des Zulassungsverfahrens und Patentanmeldung.

Zusätzlich sind Veranstaltungen zum Austausch von Erfahrungen und zur Vernetzung geplant. Zu den Teilnehmern zählen Gründerinnen und Gründer aus laufenden und abgeschlossenen Projekten.



Disclaimer/Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion:

Dr. Hendrik Vollrath
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Technologische
und regionale Innovationen (TRI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Bildnachweis

Titel: Costello77 – stock.adobe.com
Ministerfoto: MWIDE/Lichtenscheidtr

Stand: Februar 2019

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

